



Antwort zur Anfrage Nr. 0143/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Höhere Dividendenzahlungen der Sparkasse an die Stadt Mainz (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die jährlichen Dividendenzahlungen der Sparkasse an die Stadt Mainz seit dem Jahre 2000?

Die Sparkasse Mainz hat erstmals im Jahr 2012 (für die Geschäftsjahre 2011 und 2010) eine Ausschüttung an die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen vorgenommen.

Die Sparkasse Mainz erzielte im Geschäftsjahr 2011 einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.057.189,12 EUR. Davon wurde ein Teilbetrag von 1.218.955,90 EUR der Sicherheitsrücklage zugeführt. Ein Teilbetrag von 705.582,80 EUR (netto) wurde an die Zweckverbandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 (siehe oben) für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte dabei entsprechend der Anteile der Zweckverbandsmitglieder (60% Stadt Mainz, 40% Landkreis Mainz-Bingen). An die Stadt Mainz wurden netto 423.349,68 EUR ausgeschüttet.

2. Seit wann erhält die Stadt Mainz Dividendenzahlungen von der Sparkasse Mainz?

Die Stadt Mainz hat im Jahr 2012 (für die Geschäftsjahre 2011 und 2010) erstmals eine Gewinnausschüttung von der Sparkasse Mainz erhalten. Die Gewinnausschüttung resultierte aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2011 (siehe Frage 1).

Dabei wurde die „Ausschüttungsfähigkeit“ der Sparkasse Mainz durch die Umwandlung des Dotationskapitals in Stammkapital hergestellt. In früheren Jahren war die Sparkasse aufgrund der sparkassenrechtlich nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung nicht in der Lage, Gewinnausschüttungen vorzunehmen.

3. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese Zahlungen und die jeweilige Höhe?

Die Verwendung des Jahresergebnisses ist in § 20 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz wie folgt geregelt:

§ 20 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Besteht Stammkapital, wird der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt.

Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Ausschüttungen auf das Stammkapital an die Träger, bei Zweckverbandssparkassen an die Zweckverbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

(2) Besteht kein Stammkapital, wird der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss den Rücklagen der Sparkasse zugeführt,

1. solange die Rücklagen der Sparkasse zur Erfüllung der Anforderungen des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung an die haftenden Eigenmittel nicht ausreichen oder
2. soweit er nicht nach Satz 2 verwendet wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bei einer Gesamtkennziffer nach § 10 Abs. 1 KWG in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung von mindestens

1. 10 v. H. ein Zehntel,
2. 12,5 v. H. ein Viertel,
3. 15 v. H. die Hälfte

des nach Satz 1 Nr. 1 verbleibenden Jahresüberschusses an die Träger, bei Zweckverbandssparkassen an die Zweckverbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke abgeführt oder einer anderen Rücklage zugeführt wird. Maßgebend ist die Gesamtkennziffer am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen nach Absatz 4 bleiben unberücksichtigt.

(3) Ausschüttungen auf das Stammkapital nach Absatz 1 Satz 2 oder Verwendungen nach Absatz 2 Satz 2 können nur unter Berücksichtigung des auf der Grundlage der mittelfristigen Finanz- und Geschäftsplanung festgestellten Eigenkapitalbedarfs erfolgen.

(4) Der Jahresüberschuss kann bereits mit Wirkung zum Bilanzstichtag ganz oder teilweise den Rücklagen zugeführt werden (Vorwegzuführung).

4. Welche Möglichkeiten sieht die Finanzverwaltung, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofes diese Dividendenzahlungen zu erhöhen?

Mit der Bildung von Stammkapital im Jahr 2011 wurde für die Sparkasse Mainz die **grundsätzliche** Voraussetzung geschaffen, künftig Ausschüttungen an die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen vornehmen zu können.

Dabei sind die Ausschüttungsmöglichkeiten der Sparkasse(n) immer abhängig von der Gewinnsituation in den einzelnen Geschäftsjahren.

Hier sind insbesondere die sparkassenrechtlichen Vorgaben verbindlich, zwingend ist weiterhin auf eine „angemessene“ Größenordnung (angemessen in Bezug auf eine marktgerechte Verzinsung und angemessen in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung) des Ausschüttungsbetrages zu achten. In diesem Zusammenhang soll auch an die künftig deutlich steigenden Eigenkapitalanforderungen an die Banken nach Basel III erinnert werden.

Die Höhe der künftigen Gewinnausschüttungen kann die Finanzverwaltung somit nicht frei mit der Sparkasse verhandeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz jedes Jahr aufs Neue zu beurteilen.

Mainz, 28.01.2012

Finanzdezernat

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister